

# Der zensierende Staat ist ein Monster

Leicht erweiterte

## Zusammenfassung

des Antrages an das Bundesinnenministerium, teils gem. [§ 44 V VwVfG](#) die Nichtigkeit der Verfügung vom 14.08.2017 betreffs [linksunten.indymedia.org](http://linksunten.indymedia.org) zum Aktenzeichen ÖSII3-20106/2#9 festzustellen, teils sie gem. [Art. 20 III GG](#), [§§ 43 II, 48 VwVfG](#) zurückzunehmen, den Detlef Georgia Schulze am 10.08.2019 beim Ministerium einreichte

### Meine juristischen Haupteinwände gegen die Verfügung lauten:

1. Die Verfügung konfundiert beständig die internet-Zeitung (von Ihnen „Internetplattform“ genannt) [linksunten.indymedia.org](http://linksunten.indymedia.org), die als solche *kein* Verein sein kann, sondern ein Medium ist, und die HerausgeberInnen dieser Zeitung (bzw. die BetreiberInnen dieser Plattform), die *in der Tat* zumindest *hypothetisch* ein Verein sein können.

2. Folge dieser Konfundierung ist, daß Sie das Medium an einer insoweit *nicht-*einschlägigen Norm ([Art. 9 II GG](#): Vereinigungsverbot<sup>1</sup>) messen (einschlägig sind insoweit vielmehr [Art. 5 I, II GG](#): Meinungsäußerungsfreiheit etc.<sup>2</sup>) und Sie in Bezug auf das Medium, dessen Logo und dessen URL Verfügungen getroffen haben, für die es an der – da es sich um Grundrechtseingriffe handelt: – *erforderlichen* gesetzlichen Ermächtigungsnorm fehlt.

3. Damit leidet die Verfügung in Bezug auf das Medium an einem besonders schweren Fehler und ist offensichtlich rechtswidrig und daher nichtig.<sup>3</sup>

4. Ohne von vornherein nichtig zu sein, erweist sich die Verfügung bei genauerer Betrachtung auch insoweit, als sie den *HerausgeberInnen/BetreiberInnen-Kreis*

---

1 „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

2 „(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

3 Vgl. [§ 44 I VwVfG](#): „Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.“

betrifft (oder betreffen soll), als *rechtswidrig*<sup>4</sup> – und zwar insbesondere aus zwei Gründen:

a) Sie stellen zwar plausibel dar, daß die BetreiberInnen-/HerausgeberInnen von linksunten.indymedia.org eine bestimmte Arbeitsteilung (was aber kein Tatbestandsmerkmal des [§ 2 I VereinsG](#)<sup>5</sup> ist) hatten, aber *nicht*, daß sich die einzelnen Personen in dem BetreiberInnen-/HerausgeberInnen-Kreis einer organisierten Willensbildung auch *unterworfen* (vielmehr zitieren Sie selbst – *ohne* dies als unzutreffend zu bezeichnen –, daß dieser Kreis laut Selbstbeschreibung nach basisdemokratischen Prinzipien und Konsensprinzip arbeitete [S. 11 d. Vfg.], was eine Unterwerfung *ausschließt*)<sup>6</sup>.

b) Sie mißachteten [§ 3 V VereinsG](#)<sup>7</sup> – der zwar ermöglicht, dem Verein (wenn er denn überhaupt existiert hätte) nicht nur *Organhandeln*<sup>8</sup>, sondern auch *Mitgliederhandeln* zuzurechnen, aber (im Umkehrschluß) *ausschließt*, ihm das *Verhalten von Nicht-Mitglieder zuzurechnen*.

5. Auch die Nebenverfügungen sind nichtig:

a) Die Vermögensbeschlagnahme entzieht das – zu der Zeit als das Verbotensein des Vereins noch *nicht* festgestellt war<sup>9</sup> – *legal* erworbene Vermögen, und greift daher stärker als es Art. 9 II GG, der allein von „verboten“ spricht, zuläßt, in

4 Anders als alltagssprachlich leicht vermutet werden kann, heißt die Rechtsfolge von „rechtswidrig“ nicht „nichtig“, was vielmehr eine Art gesteigerter Rechtswidrigkeit ist (vgl. FN 3), sondern ‚Rücknahme‘ (durch die Verwaltung: „Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“ [[§ 48 I 1 VwVfG](#)]) bzw. ‚Aufhebung‘ (durch die Verwaltungsgerichte: „Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf.“ [[§ 113 I 1 VwGO](#)]).

5 „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung **unterworfen** hat.“ (meine Hv.)

6 Vgl. dazu bereits: <https://www.freitag.de/autoren/peter-nowak/solidarisch-mit-linksunten-indymedia> (ab „Das Vereinsgesetz spricht davon, ...“).

7 „Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn

1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,
2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und
3. nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie vom Verein geduldet werden.“

8 Vgl. [§ 31 BGB](#): „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

9 Vgl. [§ 3 I 1 VereinsG](#): „Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot).“

das Grundrecht aus Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit<sup>10</sup>) ein.

**b)** Für das Kennzeichenverbot (Nr. 4 Satz 1<sup>11</sup>) und die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (Nr. 8 Satz 1<sup>12</sup>) ist das Bundesinnenministerium *nicht zuständig*. Denn diese Anordnung wurden *schon vom Gesetzgeber selbst* getroffen (§§ 9 I 1<sup>13</sup>, 3 IV 3<sup>14</sup> VereinsG).

**c)** Auch für die Klassifizierung des in der Verbotsverfügung enthaltenen digitalen Bildes als „Kennzeichen“ eines verbotenen Vereins fehlt es an einer das BMI zuständig machenden Kompetenznorm.

**d)** In Bezug auf diese Klassifizierung fehlt es im übrigen auch an einer *Begründung* in der Verfügung, sodaß insoweit außerdem § 39 I 1, 2VwVfG<sup>15</sup> verletzt ist. Ebenso wird diese Norm dadurch verletzt, daß auch die Adressierung des URL-Verwendungs-Verbotes (Nr. 3)<sup>16</sup> an die Allgemeinheit (statt bloß an den verbotenen vermeintlichen Verein) in der Verfügung *nicht* begründet wird.

**e)** Schließlich ist auch § 28 VwVfG<sup>17</sup> verletzt – und zwar dadurch, daß die *links-unten*-AutorInnen, die von dem URL-Verwendungsverbot mitbetroffen sind, nicht angehört wurden, bevor dieses Verwendungsverbot verfügt wurde.

Siehe außerdem den Bericht von Alexander Nabert in der [taz vom 12.08.2019](#) und dazu die Ergänzungen in [Präzisierungen in meinem Blog](#).

10 „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

11 „Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.“

12 „Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.“

13 „Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr

1. öffentlich, in einer Versammlung oder

2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden.“

14 „Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

15 „Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.“

16 „Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse <http://fhcnogcfx4zcq2e7.onion> abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden.“

17 [§ 28 I VwVfG](#): „Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“